

<b>Synopse</b> <i>(Änderungen sind kursiv, fett und unterstrichen)</i>	
bisherige Satzung der Stadt Lippstadt	angepasste Satzung der Stadt Lippstadt
<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Bestattungsbezirke</b></p> <p>(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Der Bestattungsbezirk für den Hauptfriedhof an der Lipperoder Straße und für den Westfriedhof an der Straße Auf dem Knappe umfasst das Gebiet der Kernstadt und des Stadtteiles Lipperbruch.</p> <p>b) Die Bestattungsbezirke der folgenden acht Friedhöfe in Bökenförde, Cappel, Dedinghausen, Eickelborn, Esbeck, Lipperode, Overhagen und Rixbeck umfassen das Gebiet des jeweiligen Stadtteils.</p> <p>c) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs in Hörste umfasst das Gebiet der Stadtteile Hörste, Garfeln und Rebbeke.</p> <p>d) Der städtische Friedhof in Benninghausen dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Patienten der Westf. Kliniken in Benninghausen und Eickelborn waren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Bestattungsbezirke</b></p> <p>(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Der Bestattungsbezirk für den Hauptfriedhof an der Lipperoder Straße und für den Westfriedhof an der Straße Auf dem Knappe umfasst das Gebiet der Kernstadt und des Stadtteiles Lipperbruch.</p> <p>b) Die Bestattungsbezirke der folgenden acht Friedhöfe in Bökenförde, Cappel, Dedinghausen, Eickelborn, Esbeck, Lipperode, Overhagen und Rixbeck umfassen das Gebiet des jeweiligen Stadtteils.</p> <p>c) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs in Hörste umfasst das Gebiet der Stadtteile Hörste, Garfeln und Rebbeke.</p> <p>d) Der städtische Friedhof in Benninghausen dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben <b><u>Bewohner</u></b> der Westf. Kliniken in Benninghausen und Eickelborn waren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt unter</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt unter</p>

<p>Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Ehrengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten</li> <li>g) Rasengrabstätten (als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber),</li> <li>h) Baumurnengrabstätten (als Urnenwahl- und Urnenreihengräber),</li> <li>i) Grabstätten im Memoriam-Garten.</li> </ol> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof jeweils alle in Absatz 2 genannten Arten von Grabstätten vorzuhalten bzw. anzubieten.</p>	<p>Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von <b>10 Tagen</b> nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens <b>6 Wochen</b> nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Ehrengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten</li> <li>g) Rasengrabstätten (als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber),</li> <li>h) Baumurnengrabstätten (als Urnenwahl- und Urnenreihengräber),</li> <li>i) Grabstätten im Memoriam-Garten,</li> <li><b>j) <u>Urnenkammer in einer Urnenstele/Urnenwand.</u></b></li> </ol> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof jeweils alle in Absatz 2 genannten Arten von Grabstätten vorzuhalten bzw. anzubieten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 17 d</u></b> <b><u>Urnenstele/Urnenwand</u></b></p> <p><b><u>(1) In den Urnenstelen/in und in der Urnenwand werden Urnenkammern als Grabstätte für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Die Urnenkammern werden als Urnenwahlgräber angeboten.</u></b></p> <p><b><u>(2) In der Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</u></b></p>

	<p><b><u>(4) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Beauftragten der Stadt Lippstadt geöffnet und wieder verschlossen.</u></b></p> <p><b><u>(5) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die Urnenstele/Urnenwand.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Westfriedhof wurde als Rasenfriedhof angelegt. An die Gestaltung von Grabmalen auf dem Westfriedhof werden zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 gestellt.</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale (Stelen) bis zu folgenden Maßen zulässig:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) auf Reihengrabstätten Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 35 cm bis 55 cm;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) auf Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 65 cm; auf Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 80 cm</p> <p>(3) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Kissensteine oder liegende Grabmale bis 80 cm x 80 cm zulässig oder stehende Grabmale bis zu 70 cm Höhe, 30 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</p> <p>(4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Betonfundamente sollen unter der Graboberfläche liegen.</p> <p>(5) Auf Rasengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten zulässig. Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches auf den Gedenkplatten dürfen nicht erhaben sein. Die Gedenkplatten sind sauber nach Vorgabe der Stadt in eine Flucht zu setzen. Die Gedenkplatten dürfen nicht fundamentierte werden. Pro Grabstelle ist eine Gedenkplatte erlaubt. Als Material ist Granit oder Sandstein zulässig. Die Mindeststärke für Granitplatten ist 6 cm und für Sandsteinplatten 8 cm. Die Gedenkplatten müssen so beschaffen und verlegt sein, dass ein Überfahren mit Mähfahrzeugen und damit eine geordnete Pflege gewährleistet ist. Es sind folgende Größen der Gedenkplatten einzuhalten:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für Urnengräber 40 cm x 35 cm (Querformat)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Westfriedhof wurde als Rasenfriedhof angelegt. An die Gestaltung von Grabmalen auf dem Westfriedhof werden zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 gestellt.</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale (Stelen) bis zu folgenden Maßen zulässig:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) auf Reihengrabstätten Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 35 cm bis 55 cm;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) auf Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 65 cm; auf Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 80 cm</p> <p>(3) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Kissensteine oder liegende Grabmale bis 80 cm x 80 cm zulässig oder stehende Grabmale bis zu 70 cm Höhe, 30 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</p> <p>(4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Betonfundamente sollen unter der Graboberfläche liegen.</p> <p>(5) Auf Rasengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten zulässig. Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches auf den Gedenkplatten dürfen nicht erhaben sein. Die Gedenkplatten sind sauber nach Vorgabe der Stadt in eine Flucht zu setzen. Die Gedenkplatten dürfen nicht fundamentierte werden. Pro Grabstelle ist eine Gedenkplatte erlaubt. Als Material ist Granit oder Sandstein zulässig. Die Mindeststärke für Granitplatten ist 6 cm und für Sandsteinplatten 8 cm. Die Gedenkplatten müssen so beschaffen und verlegt sein, dass ein Überfahren mit Mähfahrzeugen und damit eine geordnete Pflege gewährleistet ist. Es sind folgende Größen der Gedenkplatten einzuhalten:</p> <p style="margin-left: 20px;">c) für Urnengräber 40 cm x 35 cm (Querformat)</p>

<p>b) für Sarggräber 50 cm x 40 cm (Querformat).</p> <p>Sollte es bei der Rasenpflege zu Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Gedenkplatten kommen, haftet der Nutzungsberechtigte. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind auf den Rasengrabstätten nicht zulässig.</p> <p>(6) Bei den Baumurnengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten mit den Maßen 40 cm x 35 cm (Querformat) zulässig. Die Gedenkplatten sind kreisförmig (nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung) um die Bäume zu verlegen. Pro Grabstätte darf eine Gedenkplatte genutzt werden. Weiterhin gelten die analogen Vorgaben wie für die Rasenurnengräber gem. § 22 Abs. 5.</p> <p>(7) Bei dem Urnengrabfeld 101 auf dem Hauptfriedhof sind die Grabmäler und deren Beschriftung zum Weg auszurichten (nicht zur seitlich angrenzenden Rasenfläche). Bei den vorderen (an den Weg angrenzenden) Grabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Liegeplatten) verwendet werden. Es dürfen keine stehende Grabmale (Stelen) genutzt werden, damit die hinteren Grabstätten nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden (s. auch § 30 Abs. 6).</p>	<p>d) für Sarggräber 50 cm x 40 cm (Querformat).</p> <p>Sollte es bei der Rasenpflege zu Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Gedenkplatten kommen, haftet der Nutzungsberechtigte. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind auf den Rasengrabstätten nicht zulässig.</p> <p>(6) Bei den Baumurnengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten mit den Maßen 40 cm x 35 cm (Querformat) zulässig. Die Gedenkplatten sind kreisförmig (nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung) um die Bäume zu verlegen. Pro Grabstätte darf eine Gedenkplatte genutzt werden. Weiterhin gelten die analogen Vorgaben wie für die Rasenurnengräber gem. § 22 Abs. 5.</p> <p>(7) Bei dem Urnengrabfeld 101 auf dem Hauptfriedhof sind die Grabmäler und deren Beschriftung zum Weg auszurichten (nicht zur seitlich angrenzenden Rasenfläche). Bei den vorderen (an den Weg angrenzenden) Grabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Liegeplatten) verwendet werden. Es dürfen keine stehende Grabmale (Stelen) genutzt werden, damit die hinteren Grabstätten nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden (s. auch § 30 Abs. 6).</p> <p><b><u>(8) Die Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden sind so zu gestalten, dass angrenzende Urnenkammern nicht beeinträchtigt werden. Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die Kammerplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar. Religiöse Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden. Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Grabschmuck untersagt, wenn dadurch die unteren Urnenkammern verdeckt werden. Um Verschmutzungen und Schäden durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden, sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.</u></b></p>
--	---